

Satzung des Vereins
„Ambulante Maßnahmen Altona e.V.“
Zuletzt geändert am 26.02.2009



Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein ist eine Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege und führt den Namen „Ambulante Maßnahmen Altona e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein „Ambulante Maßnahmen Altona e.V.“ bezweckt im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege:

1. Sozial gefährdeten Jugendlichen und Jungerwachsenen – insbesondere von Straf- bzw. Gerichtsverfahren betroffenen – sowie deren Familien seelische und praktische Lebenshilfe zu gewähren.
2. Die Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch Ausführung ambulanter Betreuungsweisungen; Ausführungen von Weisungen gem. § 10 JGG
3. Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder bzw. dritter Personen über Maßnahmen nach dem JGG

§ 3

1. Der Verein kann für die Durchführung dieser Aufgaben eine eigene Einrichtung schaffen oder sich an einer bestehenden Einrichtung beteiligen. Er arbeitet in Kooperation mit der zuständigen Jugendgerichtshilfe
2. Der Verein ist berechtigt zur Erfüllung des Vereinszwecks Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung zu bilden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder können werden:

1. Natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand, der Antrag ist schriftlich bekannt zu machen. Wenn nicht innerhalb von 2 Wochen Bedenken seitens der Mitglieder angemeldet werden, entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, insbesondere dann, wenn ein Mitglied sich vereinschädlich verhalten hat. Dem Mitglied muß jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
3. Durch Tod.

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

§ 7

Der Verein bringt die erforderlichen Mittel durch Spenden, Geldbußen und Zuweisung von Öffentlichen Mitteln auf. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Vereinsorgane

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Bis zu zwei Mitglieder können als beratende Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden.
3. Dieser Vorstand ist Vorstand nach § 26 BGB.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
5. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand beruft und leitet jede Mitgliederversammlung. Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der jeweils durch die Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer hat über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Entsprechendes gilt für die Vorstandssitzungen.
7. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften zu ermächtigen.
9. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Der Ersatz barer Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen beschlussfähig.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
6. Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Gerichten, Behörden oder Finanzämtern verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Den Jahresbericht
 - b. Den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
 - c. Die Entlastung des Vorstands
 - d. Die Wahl des Vorstands
 - e. Den Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Die Einwerbung von Mitteln und deren Verwendung
8. Beschlüsse sind in ein Protokollbuch niederzuschreiben und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Die Beschlüsse werden schriftlich bekanntgegeben: erfolgt 14 Tage nach Eingang kein Widerspruch. Gelten sie als genehmigt.

Auflösung des Vereins

§ 11

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) weitergeleitet. Der DPWV hat das Vermögen für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.